





Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10 24103 Kiel

Fon: 0431.66118-0 0431.66 118 - 40 E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de

www.lebenshilfe-sh.de www.alle-inklusive.de

Kiel, 27.08.2021

An den Sozialausschuss des Landestages

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6200

Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses, sehr geehrter Herr Wagner,

wir bedanken uns herzlich für eine erneute Möglichkeit, uns im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zur Neufassung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes äußern zu dürfen.

Da es bereits sehr viele umfassende Rückmeldungen zu den verschiedensten Aspekten gibt, fokussieren wir uns heute auf einen Punkt. Wir unterstützen hiermit ausdrücklich das Papier der LAG Bewohnerbeiräte vom 27.08.2021 und erweitern deren Blickwinkel um die Umsetzbarkeit der geforderten Punkte durch Finanzierung von notwendigem Personal.

Die LAG der Bewohnerbeiräte fordert zum Beispiel:

- 1. Es muss allen bekannt sein, was Bewohnerbeiräte tun. Besonders den Bewohnern und Bewohnerinnen selbst. Dafür brauchen sie Zeit und Unterstützung. Dazu muss es eine Pflicht für Einrichtungen geben.
- 2. Im Gesetz soll stehen, dass der Beirat und die Assistenz Informationsveranstaltungen und Schulungen erhalten.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 Absatz 1 Satz 9 steht:

Die Mitglieder des Beirats und dessen Assistenz haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse, für die sie Tagungen und Informationsveranstaltungen nach ihrer Wahl besuchen können; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform.

3. Es soll Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen geben.

Gesetze dazu gibt es schon in Thüringen (ThürWTG §7 Abs. 4),

Rheinland Pfalz (LWTG §9 Absatz 5) und

Bremen (BremWoBeG § 13 Absatz 10).

Zur Vertretung der Interessen der Nutzerinnen

soll eine Frauenbeauftragte gewählt werden.

Die Frauenbeauftragte kann fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen.

Die Einrichtung unterstützt die Frauenbeauftragte.

Vorbild für die Regelung sollen die Ländergesetze und die WMVO sein.

4. Bereits im Plöner Papier steht:

Es soll eine bessere Personalausstattung für Wohnformen geben.

Einrichtungen sollen auch in der Urlaubszeit und

bei Krankheiten genug Personal haben.

Sie sollen so viel Personal haben, dass sie Bewohnerbeiräte und alle Bewohner und Bewohnerinnen gut unterstützen können.

Die Assistenz des Bewohner Beirats soll nicht zu Betreuungsaufgaben abgezogen werden.

Das soll in den Erläuterungen zu § 16 Absatz 3 stehen.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 im Absatz 3 auch steht:

Die Begleitung ist bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur dem Bewohnervertretungsgremium gegenüber weisungsgebunden.

Vor dem Hintergrund all dieser, völlig berechtigten Forderungen, stellt sich automatisch die Frage nach der Möglichkeit für Anbieter im Bereich Wohnen, die notwendigen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen zu können. Aus dem laufenden Personalstand wird es nicht möglich sein. Und ohne gesetzliche Grundlage dafür, dass entsprechendes spezifisch dafür zugeordnetes - Personal refinanziert wird, ist eine Überforderung des Gesamtsystems absehbar.

Wir empfehlen daher mit Nachdruck eine Formulierung im Gesetzestext, die eine entsprechende Personalausstattung vorschreibt und damit vom Leistungsträger übernommen werden muss.

Wir bedanken uns nochmals für die Beteiligung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i.A.

Alexandra Arnold

A. Abuld

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.